

## Trägerschaft:

### Stiftung Zentrum für Sonderpädagogik GIUVAULTA Rothenbrunnen

Um Kindern mit einer geistigen Behinderung, Autismus, Körperbehinderung oder Sinnesbehinderung eine zusätzliche Möglichkeit zur adäquaten Förderung zu bieten, übernimmt das Giuvaulta Rothenbrunnen die Verantwortung und Begleitung bei der Integrativen Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen in Kindergärten und Regelklassen.

Dazu wird ein individuell auf das Kind und seine Situation abgestimmtes heilpädagogisches Angebot (heilpädagogische Förderung von maximal 9-15 Lektionen pro Woche gemäss Kantonaalem Konzept) zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wird das therapeutische Angebot sichergestellt und soll mit dem Angebot im Giuvaulta vergleichbar sein.

Die Integrative Sonderschulung ermöglicht dem Kind mit Behinderung, ganz oder teilweise innerhalb des bestehenden familiären und sozialen Umfeldes angemessen gefördert zu werden.

## Das Angebot

1. Ein Kind mit Behinderung besucht den Kindergarten oder eine Regelklasse.  
Zusätzlich wird es stundenweise durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson begleitet und gefördert. Die Förderung kann je nach Situation innerhalb und/oder ausserhalb des Klassenraumes stattfinden.
2. Kinder mit Behinderung besuchen in ihrer Gemeinde den Kindergarten oder eine Regelklasse.  
Für die heilpädagogische Förderung können diese Kinder nach Möglichkeit ausserhalb des Kindergartens resp. Schulzimmers zu einer heilpädagogischen Gruppe zusammengefasst werden oder eine Sonderschulinstitution besuchen.
3. Die Integrative Sonderschulung ist in Kleinklassen gemäss Weisungen BSV nicht möglich. In Einführungsklassen wird die Integrative Sonderschulung nicht angeboten.

## Zusammenarbeit zwischen Institution und übrigen Beteiligten

Bei einer Integrativen Sonderschulung sind mehrere der folgenden Personen und Instanzen beteiligt:

- Eltern des Kindes mit Behinderung
- Schulrat
- Kindergärtnerin / Regelklassenlehrperson
- Vertretung der Sonderschulinstitution
- Heilpädagogische Lehrperson
- Therapeutische Fachpersonen
- Kindergarten- / Schulinspektorat
- Schulpsychologischer Dienst / Heilpädagogischer Dienst / Sozialdienst / Sozialamt / Arzt
- Erziehungsdepartement
- IV-Stelle Graubünden
- Bundesamt für Sozialversicherung
- weitere Instanzen

Bevor durch das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta eine Integrative Sonderschulung in der Regelschule konkret geplant wird, muss die zuständige Gemeindebehörde einen Grundsatzentscheid fällen, ob ihre Schule die Möglichkeit zur Integrativen Sonderschulung anbieten will.

Damit soll die Möglichkeit der Integrativen Sonderschulung nicht allein von der Bereitschaft einzelner Lehrpersonen abhängig sein. In einer Rahmenvereinbarung mit der Gemeinde-/Schulbehörde werden wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit festgehalten.

Die Integrative Sonderschulung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sonderschulinstitution und den übrigen Beteiligten voraus. Offene Fragen werden mit allen Beteiligten besprochen und wenn möglich in gegenseitigem Einvernehmen Lösungen zugeführt. In Fällen, in denen einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind, können das Amt für Besondere Schulbereiche und das Amt für Volksschule und Kindergarten zur Klärung beigezogen werden.

## Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Zentrums für Sonderpädagogik Giuvaulta umfasst folgende Gebiete: Das Churer Rheintal westlich von Chur bis Tamins, Heinzenberg, Domleschg, Hinterrhein, Albulatal, Schams, Oberhalbstein und Oberengadin. Das Oberengadin kann voraussichtlich nur im Sinne eines Supports begleitet werden. Die Zuordnung ist nicht als eine starre territoriale, sondern als flexible Abgrenzung zu verstehen.

## Planung

1.	<b>Schulpsychologischer Dienst / Heilpädagogischer Dienst / Sozialdienst / Arzt</b>	klären im Auftrag von Behörden oder Eltern die Sonderschulbedürftigkeit ab und stellen den Abklärungsbericht der Sonderschulinstitution zur Verfügung.	
2.	<b>Eltern</b>	melden ihr Kind mit Behinderung schriftlich zur Sonderschulung an, mit dem Wunsch die Integrative Sonderschulung sei zu prüfen.	<b>Bis Ende Kalenderjahr</b>
3.	<b>Sonderschulinstitution</b>	führt in Zusammenarbeit mit den Beteiligten Abklärungen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfeld des Kindes</li> <li>- Schulklima und -struktur</li> <li>- Bereitschaft der Schulbehörden</li> <li>- Bereitschaft der Regelklassenlehrperson</li> <li>- Einverständnis des Kindergarten- resp. Schulinspektorates</li> <li>- Therapiemöglichkeiten</li> </ul>	
4.	<b>Sonderschulinstitution</b>	erarbeitet einen Grobvorschlag zur Organisation und Zielsetzung der Integrativen Sonderschulung und unterbreitet diesen den Eltern, der Schulbehörde, der Kindergärtnerin resp. Regelklassenlehrperson, dem Inspektorat und der einweisenden Stelle.	
5.	<b>Eltern, Schulbehörde, Sonderschulinstitution</b>	treffen den Entscheid, ob Antrag auf <u>Integrative Sonderschulung</u> gestellt werden soll. Falls die Integrative Form der Sonderschulung nicht sinnvoll oder möglich ist, wird das Kind in der Regel für die Sonderschulung in der Institution angemeldet.	<b>Ende Januar</b>
6.	<b>Schulpsychologischer Dienst / Heilpädagogischer Dienst / Sozialdienst / Arzt</b>	unterbreitet der IV-Stelle Graubünden und dem Amt für Besondere Schulbereiche den entsprechenden Bericht und Sonderschulantrag.	

7.	<b>Sonderschulinstitution</b>	bereitet die Integrative Sonderschulung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor und legt die Anzahl der heilpädagogisch begleiteten Lektionen und den Therapiebedarf fest. Reicht der vom Kanton genehmigte Stellenplan der Institution nicht aus, wird ein Antrag um Stellenerweiterung an das Erziehungsdepartement gestellt.	
8.	<b>Erziehungsdepartement und IV-Stelle</b>	erlassen die Sonderschulverfügung.	
9.	<b>Erziehungsdepartement</b>	erlässt hinsichtlich Personalbedarf den erforderlichen Entscheid.	
10.	<b>Sonderschulinstitution</b>	stellt eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson an und organisiert die Konkretisierung der Integrativen Sonderschulung und der Therapie mit den Beteiligten.	<b>Ende März</b>
11.	<b>Regelklassenlehrperson resp. Kindergärtnerin und Heilpädagogische Lehrperson</b>	realisieren die Integrative Sonderschulung.	<b>Ab August</b>

**Umsetzung der Integrativen Sonderschulung**

Die Sonderschulinstitution und die Regelschule tragen gemeinsam die Verantwortung für die Integrative Sonderschulung.

Die Heilpädagogische Lehrperson ist in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin resp. Regelklassenlehrperson für die Förderplanung des Kindes mit Behinderung und deren Umsetzung verantwortlich.

Die Stundenplanung erfolgt in Zusammenarbeit von Regelklassen- und Heilpädagogischer Lehrperson.

Eine allfällige Stundenreduktion für das Schulkind mit Behinderung muss durch das zuständige Inspektorat bewilligt werden.

Eine Reduktion der wöchentlichen Kindergartenzeit für das Kind mit Behinderung wird mit den Beteiligten gemeinsam ausgehandelt.

Mindestens zweimal pro Schuljahr finden unter der fachlichen Leitung der Verantwortlichen der Sonderschulinstitution Standortbestimmungen statt. Dazu werden Lehrpersonen, Eltern, eine Vertretung der Schulbehörden, sowie bei Bedarf eine Vertretung des Kindergarten- resp. Schulinspektorates, Fachpersonen des Therapiebereiches und des Heilpädagogischen resp. Schulpsychologischen Dienstes eingeladen.

Anlässlich dieser Sitzungen wird jeweils auch die Frage der weiteren Schulung des integrierten Kindes diskutiert.

Auf Ende des Schuljahres verfasst die Heilpädagogische Lehrperson einen Kindergarten-/ Schulbericht, wie er in der Sonderschulinstitution verfasst wird.

Wenn es sinnvoll ist, wird zusätzlich ein Zeugnis des Kantons Graubünden ausgestellt. Den Eintrag ins Zeugnis besorgt die Lehrperson der Regelklasse. Ein allfälliger Verzicht auf die Abgabe eines solchen Zeugnisses wird mit den Lehrpersonen, Eltern und dem Schulinspektorat abgesprochen.

Die Sonderschulinstitution gewährleistet die Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen / Kindergärtnerinnen in heilpädagogischen Fragestellungen. Der Heilpädagogische oder Schulpsychologische Dienst und das Kindergarten-/ Schulinspektorat können bei Bedarf beigezogen werden.

Mindestens einmal pro Jahr findet unter der Leitung der Sonderschulinstitution ein Erfahrungsaustausch mit allen Heilpädagogischen Lehrpersonen statt, die in der Integrativen Sonderschulung arbeiten. Dieses Treffen kann in Zusammenarbeit mit anderen Sonderschulinstitutionen durchgeführt werden.

Beim Scheitern der Integrativen Sonderschulung verpflichtet sich die Sonderschule, das Kind mit Behinderung selber weiterzuschulen oder für eine adäquate Schulungsmöglichkeit besorgt zu sein. In der Regel ist ein Übertritt auf Beginn des nächsten Schuljahres möglich.

### **Anschlussangebote**

Dem integrativ geschulten Kind steht nach der obligatorischen Schulzeit ein Übertritt in die Berufswahlklasse im Giuvaulta offen.

Wichtig ist die frühzeitige Planung der beruflichen Zukunft des jungen Menschen mit Behinderung. Ca. 2 Jahre vor Schulaustritt wird mit der Berufsberatung der IV Kontakt aufgenommen. Der zuständige Berufsberater begleitet die erstmalige Ausbildung sowie die berufliche Eingliederung in die offene Wirtschaft oder an einen geschützten Arbeitsplatz.

### **Finanzierung**

Bei der Finanzierung gelten vergleichbare Grundregeln wie beim Eintritt ins Giuvaulta. Die Gesamtkosten pro Tag und Kind sollen die Aufenthaltskosten im Giuvaulta nicht überschreiten. Die Integrative Sonderschulung hat eine eigene Kostenstelle und wird im Stellenplan ausgewiesen.

Spezielle Anschaffungen werden über die Sonderschulinstitution getätigt.

Das Verbrauchsmaterial wie Papier, Bastelmaterial etc. wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

## ZUSATZ

### Integrative Sonderschulung von Kindern mit Sinnesbehinderung

Für Kinder mit Sinnesbehinderungen (Seh- oder Hörbehinderung) gibt es im Kanton Graubünden keine auf diese Behinderungsarten ausgerichtete Sonderschulinstitution. Um diesen Kindern im Rahmen der Volksschule im Kanton eine Möglichkeit zu bieten, hat der Stiftungsrat des Zentrum für Sonderpädagogik GIUVAULTA Rothenbrunnen der Begleitung und Förderung von Kindern mit Sinnesbehinderungen in Kindergärten und Regelklassen zugestimmt. Die Leitung „Integrative Sonderschulung“ vom Giuvaulta wurde mit der Organisation der Förderung beauftragt.

#### Ziel

Die Zielsetzung ist die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Seh- oder Hörbehinderung ab dem 5. Altersjahr, welche im Kanton den Regelkindergarten und die Regelschule besuchen. Sie umfasst im besonderen die Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz. Mit dem Erreichen einer grösstmöglichen Autonomie in der Bewältigung des täglichen Lebens sollen gute Voraussetzungen für einen beruflichen Einstieg geschaffen werden. Die Begleitung / Förderung der Kinder mit einer Behinderung richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes und nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen.

#### Unser Angebot

- Unterstützung und Beratung der Eltern, der Lehrkräfte und der Behörden in Bezug auf die Erziehung und Schulung der Kinder mit einer Sinnesbehinderung.
- Begleitung und Förderung der Kinder mit Sinnesbehinderung im Kindergarten oder einer Regelklasse durch heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen. Diese werden vom Giuvaulta angestellt und begleitet.
- Das spezifische Fachwissen zur jeweiligen Behinderung des betreuten Kindes wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen des Heilpädagogischen Dienstes Graubünden sichergestellt. Diese Leistungen werden vom Giuvaulta beim Heilpädagogischen Dienst beantragt und eingekauft. Diese sind:
  - Audiopädagogische Therapie (Sprachaufbau, Hörerziehung, Schulung des Absehvermögens)
  - Sehbehindertenpädagogische Therapie (Low Vision-Abklärung und -Aufbau, Wahrnehmungserziehung, Schulung in sehbehindertenspezifischen Techniken)

Die Organisation, die Zusammenarbeit mit allen involvierten Personen und die Förderplanung richtet sich nach dem Konzept „Integrative Sonderschulung“ im Giuvaulta.

#### Einschränkungen

Das Angebot für Kinder mit Sinnesbehinderung beschränkt sich auf die Integrative Sonderschulung, eine allfällige Schulung dieser Kinder in der Institution Giuvaulta ist nicht möglich. Wird auf Grund der Behinderung das Erlernen ganz spezifischer Techniken (Blindenschrift, Mobilitätstraining, Gebärdensprache usw.) notwendig, muss die Integrative Sonderschulung zugunsten einer Schulung in einer auf die jeweilige Behinderung spezialisierten Sonderschule aufgegeben werden.

Wird die Integrative Schulung abgebrochen, wirkt das Giuvaulta bei der Organisation einer anderen Schulungsmöglichkeit unterstützend mit.

## ANHANG 1

### Stellenbeschrieb für die Heilpädagogische Lehrperson

#### Ausbildung/Berufserfahrung

- Lehrer-/Kindergärtnerinnendiplom
- Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik (resp. vergleichbare heilpädagogische Ausbildung)
- Wenn möglich Berufs- und Unterrichtserfahrung im heilpädagogischen Bereich

#### Aufgaben

- unmittelbare Arbeit mit dem Kind mit Behinderung in Einzel- oder Gruppensituationen
- Einsatz-/Stundenplanung: plant mit der Klassenlehrperson / der Kindergärtnerin den Schulalltag des Kindes
- Förderplanung: ist verantwortlich für die Planung, Umsetzung und Evaluation
- Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist der Sonderschulinstitution bis spätestens im November abzugeben
- Ist für die Unterrichtsinhalte des Kindes mit Behinderung verantwortlich
- Adaptiert Lehrmittel und Unterrichtsmaterial
- Arbeitet regelmässig mit der Regelklassenlehrperson / Kindergärtnerin zusammen
- Koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fasst für die Standortbestimmung die wichtigsten Punkte der Förderung zusammen
- Führt bei Bedarf Elterngespräche neben den Standortbestimmungen durch
- Verfasst den Schulbericht zuhanden der Eltern und der Institution
- Besucht Weiterbildungen
- Nimmt an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen der Institution teil

#### Administration

- Füllt das Formular Präsenzkontrolle aus und lässt dieses dem Sekretariat zukommen
- Gibt den Stundenplan für das nächste Schuljahr bis Mitte Juni ab
- Erstellt ein Budget (falls notwendig) und die Kostenzusammenstellung der Anschaffungen zuhanden der Institution
- Meldet wichtige Informationen der Institution, bzw. dem Sekretariat (Abwesenheiten, Krankheit etc.)
- Ist für die Informationen gegenüber der Schulbehörde der Gemeinde und dem Schulinspektorat verantwortlich

#### Anstellungsbedingungen

Grundsätzlich gelten für die Heilpädagogischen Lehrpersonen in der Integrativen Sonderschulung die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die in der Institution tätigen Lehrpersonen.

Spezielle Regelungen:

- Die Besprechungszeiten der Heilpädagogischen Lehrperson mit der Regelklassenlehrperson / Kindergärtnerin sowie weiteren an der Integration Beteiligten gehören mit zum Auftrag und werden nicht speziell abgegolten.
- Die Fahrzeit vom Wohnort der Heilpädagogischen Lehrperson zum Schulort wird mit einem Stundenlohn (Jahreslohn / 1959 Jahresarbeitsstunden) abgegolten; eine Sockelfahrzeit von 15 Min. pro Tag geht zu Lasten der Heilpädagogischen Lehrperson.
- Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen.

- Bei Abweichung der Ferienzeiten von Wohn- und Arbeitsort können pro Schuljahr maximal zwei Wochen unbezahlter Urlaub beantragt werden. Der Antrag ist zwei Monate im Voraus schriftlich an die Päd. Leitung zu stellen. Bei Abwesenheit der Heilpäd. Lehrperson besucht das betreute Kind die „unbegleiteten“ Stunden wie üblich und die „begleiteten“ Stunden nach Absprache mit der Klassenlehrperson.
- Der Heilpädagogischen Lehrperson steht ein Budget für kleinere Anschaffungen im Zusammenhang mit der Integrativen Sonderschulung zur Verfügung.
- Für grössere Anschaffungen ist bei der Leitung der Sonderschule ein Kredit einzuholen.

## ANHANG 2

### Vereinbarung mit Regelklassenlehrperson resp. -kindergärtnerin (RKL) und Heilpädagogischer Lehrperson (HPL)

#### Stundenplanung:

Wann die heilpädagogisch begleiteten Stunden stattfinden, legen die RKL und die HPL gemeinsam fest. Diese Stunden sollen wenn möglich auf mehrere Tage verteilt werden.

Therapien können während der Schulzeit erfolgen.

Eine allfällige Stundenreduktion soll zurückhaltend gehandhabt werden und muss durch das Schul- bzw. Kindergarteninspektorat bewilligt werden.

Der Stundenplan wird der Sonderschulinstitution bis Mitte Juni zugestellt und durch diese genehmigt. Bei Änderungen ist die Sonderschulinstitution durch die HPL zu informieren.

#### Förderung des Kindes:

Die Förderung des Kindes mit Behinderung soll sich – muss sich aber nicht - am Lehrplan der Primarschule orientieren, sondern richtet sich nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes. Es darf kein Anspruch auf Erreichung der Lehrplanziele bestehen.

Die HPL ist in Zusammenarbeit mit der RKL für die Förderplanung und deren Umsetzung zuständig. Die Hauptverantwortung für eine angepasste Förderung trägt die HPL.

Treten Fragen oder Probleme bei der Förderung des Kindes auf, kann die für die Integration verantwortliche Person der Sonderschulinstitution beigezogen werden.

#### Arbeitsform:

Die heilpädagogische Förderung des Kindes kann innerhalb oder ausserhalb des Schulzimmers, einzeln oder in Gruppen erfolgen. Dabei ist dem Integrationsgedanken besonders Rechnung zu tragen. Die RKL und die HPL können im Teamteaching oder auch mit Rollentausch unterrichten.

#### Zusammenarbeit:

Die RKL und die HPL besprechen sich regelmässig. Treten Probleme der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen auf, kann die verantwortliche Person der Sonderschulinstitution, der SPD oder das Inspektorat zugezogen werden.

Für die Elternkontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten ist in erster Linie die HPL verantwortlich.

Die Standortbestimmungen mit allen Beteiligten, welche mindestens zweimal pro Schuljahr stattfinden, werden von der Sonderschulinstitution organisiert und geleitet.

#### Krankheit:

Ist das Kind mit Behinderung krank, so steht die HPL der Klasse zur Verfügung.

Bei längerer Abwesenheit des Kindes entscheidet die Institutionsleitung über den Einsatz der HPL.

Ist die HPL krank, hat das Kind keinen Anspruch die Schule vollzeitlich zu besuchen. Die Anwesenheit muss mit der RKL abgesprochen werden.

Ist die RKL krank, hat das Kind in der Regel die heilpädagogisch begleiteten Stunden zu besuchen.

Bei Krankheit der HPL resp. bei längerer Krankheit des Kindes ist der Sonderschulinstitution Meldung zu erstatten.

### **Berichte / Zeugnis:**

Die HPL erstellt jeweils auf Ende des Schul-/Kindergartenjahres einen Bericht, wie er auch in der Sonderschulinstitution verfasst wird.

Die RKL gibt, wenn dies sinnvoll ist, ein Zeugnis des Kantons Graubünden ab. Ein Verzicht auf die Abgabe des Schulzeugnisses muss mit den Eltern und dem Inspektorat abgesprochen sein.

Bei Weiterführung der Integrativen Sonderschulung hat die HPL jeweils auf Mitte Mai einen Kurzbericht zuhanden der Sonderschulinstitution zu verfassen, damit beim EKUD die Verlängerung beantragt werden kann.

....., den.....

Die Regelklassenlehrperson / Kindergärtnerin: .....

Die Heilpädagogische Lehrperson: .....

## ANHANG 3

### Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Sonderschulinstitution

Eine einweisende Instanz (SPD, HPD, Arzt) klärt im Auftrag der Eltern oder Behörden die Sonderschulbedürftigkeit ab. Nach Absprache mit der einweisenden Instanz melden die Eltern ihr Kind zur Sonderschulung an.

Die Sonderschulinstitution prüft auf Wunsch der Eltern mit allen Beteiligten (Eltern, einweisende Instanz, zuständige Gemeindebehörde, Schul- Kindergarteninspektorat, evt. weitere Instanzen), ob eine Integrative Sonderschulung sinnvoll wäre.

Vor der konkreten Planung der Integration eines Kindes mit Behinderung in die Regelklassen einer Gemeinde, fällt die zuständige Behörde der Gemeinde einen Grundsatzentscheid. Der Entscheid bedeutet das grundsätzliche Einverständnis zur Integration des Kindes mit Behinderung in die Primarklassen, damit nicht bei jedem Lehrpersonenwechsel resp. beim Wechsel von einer Einführungsklasse in die Primarschule die Integration in Frage gestellt wird. Eine Integration in Kleinklassen ist gemäss Weisungen des BSV nicht möglich.

Die Sonderschulinstitution eruiert in Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten den Umfang an heilpädagogischer Begleitung und stellt wenn notwendig einen Antrag um Stellenerweiterung ans EKUD.

Die Sonderschulinstitution sucht und verpflichtet die heilpädagogische Lehrperson für die Begleitung des Kindes mit Behinderung.  
Die Inseratekosten werden von der Gemeinde getragen.

Die Kosten für die Integrative Sonderschulung werden von der IV und vom Kanton finanziert. Die Gemeinde bezahlt einen gleich hohen Sonderschulbeitrag wie bei der konventionellen Sonderschulung.

Die Gemeinde entschädigt der Regelklassenlehrperson 1 zusätzliche Stunde pro Woche für die regelmässigen Besprechungen mit der Heilpädagogischen Lehrperson. Diese Besprechungszeit wird vom Kanton und von der IV nicht mitsubventioniert.

Für Einzelförderung des Kindes mit Behinderung resp. Arbeiten in einer Kleingruppe stellt die Gemeinde im Schulhaus auf eigene Kosten einen Zusatzraum zur Verfügung.

Das Verbrauchsmaterial wird auch für das Kind mit Behinderung von der Gemeinde zu Verfügung gestellt. Spezielle Lehrmittel oder Mobilien werden von der Sonderschulinstitution bereit gestellt.

Die Sonderschulinstitution berät sowohl die heilpädagogische als auch die Regelklassenlehrperson resp. -kindergärtnerin in Fragen der Förderung des Kindes mit Behinderung.

Die Sonderschulinstitution legt in Absprache mit den Beteiligten den Therapiebedarf fest und ist für die Organisation der notwendigen Therapien besorgt.

Pro Schuljahr finden mindestens 2 Standortgespräche unter Leitung der Sonderschulinstitution statt, an denen auch eine Vertretung der Gemeindeschulbehörde teilnimmt. Anlässlich dieser Gespräche wird jeweils auch über die Weiterführung resp. den Abbruch der Integration befunden.

Bei unmittelbar auftretenden, gravierenden Schwierigkeiten kann das Kind mit Behinderung mittels eines gemeinsamen Beschlusses von Schulbehörde, Schulinspektorat und Sonderschulinstitution kurzfristig ganz oder teilweise vom Schulunterricht dispensiert werden. Zur Besprechung des weiteren Vorgehens ist in diesem Fall sofort ein Gespräch mit allen Beteiligten einzuberufen. Ziel ist, für das Kind innert zwei Wochen einen gangbaren Weg zu finden.

Die Sonderschulinstitution ist im Falle eines Abbruchs der Integration für die Organisation eines schulischen Anschlussangebotes für das Kind besorgt.

Rothenbrunnen, den .....

Für die Gemeinde ...

Für das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta